

## Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung gem. § 36 Abs. 2 S. 3 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) i.V.m. § 58c Abs. 1 S. 2 Soldatengesetz (SG) vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)**

**hier: Möglichkeit der Einrichtung einer Übermittlungssperre gem. § 36 Abs. 2 BMG**

Nach § 36 Abs. 1 BMG sind Datenübermittlungen der Meldebehörde an andere öffentliche Stellen, die ohne Ersuchen in allgemein bestimmten Fällen regelmäßig wiederkehrend durchgeführt werden (regelmäßige Datenübermittlungen), zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist. Die bundes- oder landesrechtlichen Regelungen müssen Aussagen über Anlass und Zweck der Übermittlungen, den Empfänger und die zu übermittelnden Daten treffen.

Die bundesrechtlichen Vorschriften des Soldatengesetzes sehen nach § 58c Abs. 1 S. 1 SG vor, dass zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März bestimmte Daten (Familiennamen, Vorname sowie gegenwärtige Anschrift) zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr übermittelt werden. Die Übermittlung dieser Daten unterbleibt laut § 58c Abs. 1 S. 2 SG, wenn die betroffenen Personen ihr nach § 36 Abs. 2 BMG widersprochen haben.

Betroffene Personen, die der Datenübermittlung widersprechen wollen, sind gem. § 36 Abs. 2 S. 2 BMG dazu berechtigt, gegenüber der Meldebehörde unentgeltlich eine Übermittlungssperre einzurichten. Nach Einrichtung der Übermittlungssperre unterbleibt die Datenübermittlung gem. § 58c Abs. 1 S. 1 SG.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 13.09.2023

Nico Schulz  
Bürgermeister

